

# Gesetz- und Verordnungsblatt

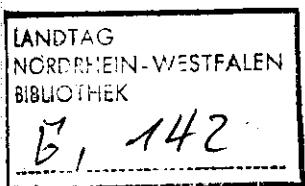
## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

---

**29. Jahrgang****Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1975****Nummer 15**

---



Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2035	12. 2. 1975	Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz (WO-LPVG) . . . . .	164
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . . .	172

2035

**Wahlordnung  
zum Landespersonalvertretungsgesetz  
(WO-LPVG)**

Vom 12. Februar 1975

Auf Grund des § 114 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1514) wird verordnet:

**Inhaltsübersicht**

**Erstes Kapitel:  
Wahl des Personalrats**

§§

Erster Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl . . . . .	1 bis 24
Zweiter Abschnitt: Besondere Vorschriften über die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter	
Erster Unterabschnitt: Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl) . . . . .	25 bis 27
Zweiter Unterabschnitt: Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahl- vorschlags (Personenwahl) . . . . .	28 und 29
Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften über die Wahl eines Personalratsmitglieds oder eines Gruppen- vertreters (Personenwahl) . . . . .	30
<b>Zweites Kapitel: Wahl der Stufenvertretungen</b>	
Erster Abschnitt: Wahl des Bezirkspersonalrats . . . . .	31 bis 40
Zweiter Abschnitt: Wahl des Hauptpersonalrats . . . . .	41 bis 43
<b>Drittes Kapitel: Wahl des Gesamtpersonalrats</b>	44
<b>Viertes Kapitel: Wahl der Jugendvertretungen</b>	
Erster Abschnitt: Wahl der Jugendvertretung . . . . .	45
Zweiter Abschnitt: Wahl der Jugendstufenvertretung . . . . .	46
Dritter Abschnitt: Wahl der Gesamtjugendvertretung . . . . .	47
<b>Fünftes Kapitel: Sondervorschriften</b>	
Erster Abschnitt: Polizei . . . . .	48 und 49
Zweiter Abschnitt: Lehrer . . . . .	50 und 51
Dritter Abschnitt: Referendare im juristischen Vorbereitungs- dienst . . . . .	52 und 53
<b>Sechstes Kapitel: Schlußvorschriften</b>	54 bis 56

**Erstes Kapitel  
Wahl des Personalrats**

Erster Abschnitt  
Gemeinsame Vorschriften  
über Vorbereitung und Durchführung  
der Wahl

§ 1

Wahlvorstand, Wahlhelfer

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrats durch. Er kann wahlberechtigte Beschäftigte als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmenzählung bestellen; dabei hat er die in der Dienststelle vertretenen Gruppen angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere ihm die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(4) Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

§ 2

Feststellung der Beschäftigtenzahl;  
Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der der Dienststelle in der Regel angehörenden Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen (§ 6 des Gesetzes) fest. Übersteigt diese Zahl 50 nicht, stellt der Wahlvorstand außerdem die Zahl der nach § 10 des Gesetzes wahlberechtigten Beschäftigten fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerverzeichnis) getrennt nach den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter auf. Er hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 3

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Beschäftigte kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 2 Abs. 3) Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 4

Vorabstimmungen

(1) Vorabstimmungen über

- a) eine von § 14 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes)  
oder
- b) die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes)

werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe seiner Mitglieder (§ 1 Abs. 3) vorliegt und ihm glaubhaft gemacht wird, daß das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und nach Gruppen getrennten

Abstimmungen zustande gekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muß ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören.

(2) Der Wahlvorstand hat in der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 auf die in Absatz 1 bezeichneten Fristen hinzuweisen.

### § 5

#### Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder; Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes). Ist eine von § 14 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes) nach dem Höchstzahlenverfahren (Absätze 2 und 3).

(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter (§ 2 Abs. 1) werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugewiesen, bis alle Personalratssitze (§ 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 4 des Gesetzes) verteilt sind. Jede Gruppe erhält soviel Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 14 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu kürzen, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Gesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Zahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlenverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

### § 6

#### Wahlausschreiben

(1) Nach Ablauf der in § 4 bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

##### (2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern;
3. Angaben darüber, ob die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen;
4. die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
5. den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen und gewählt werden können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
6. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit Beginn seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
7. für die Wahlvorschläge
  - a) der Beschäftigten die Mindestzahl der wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,
  - b) der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Organisationen den Hinweis, daß Wahlvorschläge von einem Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein müssen;

8. den Hinweis, daß

- 8.1 jeder Beschäftigte für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
- 8.2 die nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes nicht wählbaren Beschäftigten keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen dürfen,
- 8.3 jeder Beschäftigte nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf;
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
10. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
11. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
12. den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
13. einen Hinweis auf die Möglichkeit oder die Anordnung (§ 19) der schriftlichen Stimmabgabe;
14. den Ort und den Termin der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck dieser Wahlordnung und des Wahlausschreibens vom Tage seines Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(5) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

### § 7

#### Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbände (§ 115 des Gesetzes) Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von drei Wochen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

### § 8

#### Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie

- a) bei Gruppenwahl Gruppenvertreter,
- b) bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder,

 zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, die Beschäftigungsstelle und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen.

(3) Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß

- a) bei Gruppenwahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
- b) bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Beschäftigten, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Beschäftigten

unterzeichnet sein. In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von 100 wahlberechtigten Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 100 wahlberechtigten Beschäftigten. Jeder Wahlvorschlag der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Organisationen muß von einem Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein. Nach Ein-

reichung des Wahlvorschlags kann eine darauf geleistete Unterschrift nicht mehr zurückgenommen werden; § 10 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstands berechtigt ist. Fehlt bei Wahlvorschlägen der Beschäftigten eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichner als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

(6) Ein Wahlvorschlag kann nur geändert werden, wenn die in § 7 Abs. 2 bestimmte Frist noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung zustimmen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

#### § 9

##### Sonstige Erfordernisse

(1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrats nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Die nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes nicht wählbaren Beschäftigten können keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(4) Jeder vorschlagsberechtigte Beschäftigte (§ 8 Abs. 3 Satz 1) kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrats rechtskräftig nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(5) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

#### § 10

##### Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand; ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag des Eingangs. Im Falle des Absatzes 6 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags zu vermerken.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2) oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Der Wahlvorstand hat auf Wahlvorschlägen, die die Unterschrift von Beschäftigten tragen, die nach § 11 Abs. 3 des Gesetzes nicht wählbar sind, deren Unterschrift zu streichen.

(5) Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Beschäftigten (§ 8 Abs. 3 Satz 1), der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrecht erhält. Gibt der Beschäftigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(6) Wahlvorschläge, die

- den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 nicht entsprechen,
- ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,
- infolge von Streichungen gemäß Absatz 4 oder 5 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückgegeben, die Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

#### § 11

##### Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 6 genannten Frist bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen an denen das Wahlauschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von einer Woche auf.

(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, daß eine Gruppe keinen Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen geht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, daß der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand unverzüglich bekannt

- bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können,
- bei gemeinsamer Wahl, daß diese Wahl nicht stattfinden kann.

#### § 12

##### Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Wahlvorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berichtigten Wahlvorschlags maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge am selben Tag eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Finden Wahlen für Personalvertretungen mehrerer Stufen gleichzeitig statt, ist für Wahlvorschläge mit demselben Kennwort für die Wahlen auf allen Stufen die Entscheidung auf der obersten Stufe maßgebend. Für Wahlvorschläge, die an der Entscheidung auf der obersten Stufe nicht beteiligt sind, werden die folgenden Plätze auf dem Stimmzettel in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 festgelegt.

(3) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

#### § 13

##### Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlauschreiben bekannt.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

#### § 14

##### Sitzungniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über den Inhalt jeder Sitzung eine Niederschrift. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen.

#### § 15

##### Ausübung des Wahlrechts; Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe

(1) Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlauschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müsste die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlauschläge.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 25 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Personenwahl zu wählen (§ 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 oder 3 entsprechen,
- c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(5) Mehrere in einem Wahlumschlag für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

(6) Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen gegen Rückgabe der unbrauchbaren Wahlunterlagen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen. Der Wahlvorstand hat die zurückgegebenen Unterlagen unverzüglich in Gegenwart des Wählers zu vernichten.

### § 16 Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, daß die Wahlurnen leer sind, und sie zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 1), genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und eines Wahlhelfers.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstands, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschluß unversehrt ist.

### § 17 Schriftliche Stimmabgabe

(1) Einem Beschäftigten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstands und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Beschäftigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlauszeichens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlags so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

### § 18

#### Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Briefumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

### § 19

#### Stimmabgabe in besonderen Fällen

Für die Beschäftigten von

- a) Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die nicht nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes zu selbständigen Dienststellen erklärt worden sind, oder
- b) Dienststellen, in denen auf Grund einer nach § 95 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung Beschäftigte mehrerer Beschäftigungsstellen zusammengefaßt sind,

kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe anordnen.

### § 20

#### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne vergleicht der Wahlvorstand die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Wahlumschläge mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen (§ 16 Abs. 3 Satz 3) und prüft die Gültigkeit der Stimmzettel.

(3) Der Wahlvorstand zählt

- a) im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
  - b) im Falle der Personenwahl die auf jeden einzelnen Bewerber
- entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

### § 21

#### Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

1. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
2. bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Personenwahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Namen der gewählten Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

**§ 22****Benachrichtigung der gewählten Bewerber**

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

**§ 23****Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausseren bekannt. Dem Leiter der Dienststelle und den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Berufsverbänden (§ 7 Abs. 1) ist eine Abschrift der Wahlniederschrift (§ 21) zu übersenden.

**§ 24****Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

**Zweiter Abschnitt****Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter****Erster Unterabschnitt****Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)****§ 25****Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe**

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

- bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
- bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

**§ 26****Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl**

(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 5) verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) zu verteilen.

**§ 27****Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl**

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilstufen ermittelt. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.

**Zweiter Unterabschnitt****Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlags (Personenwahl)****§ 28****Voraussetzungen für Personenwahl; Stimmzettel, Stimmabgabe**

(1) Nach den Grundsätzen der Personenwahl ist zu wählen wenn

- bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag,
- bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung, Beschäftigungsstelle und Gruppenzugehörigkeit übernommen. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf

- bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind,
- bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

**§ 29****Ermittlung der gewählten Bewerber**

(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerbern dieser Gruppen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen besetzt.

(3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

**Dritter Abschnitt****Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitglieds oder eines Gruppenvertreters (Personenwahl)****§ 30****Voraussetzungen für Personenwahl; Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis**

(1) Nach den Grundsätzen der Personenwahl ist zu wählen wenn

- bei Gruppenwahl nur ein Vertreter,
- bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied zu wählen ist.

(2) In den Stimmzetteln werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts-, Dienst- oder Berufsbezeichnung und Beschäftigungsstelle übernommen; weitere Angaben dürfen die Stimmzettel nicht enthalten.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## Zweites Kapitel Wahl der Stufenvertretungen

### Erster Abschnitt Wahl des Bezirkspersonalrats

#### § 31

##### Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrats

Für die Wahl des Bezirkspersonalrats gelten die §§ 1 bis 30 entsprechend, soweit sich aus den §§ 32 bis 40 nichts anderes ergibt.

#### § 32

##### Leitung der Wahl

(1) Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrats. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstands.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Bezirkswahlvorstands und die dienstliche Anschrift seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

#### § 33

##### Feststellung der Beschäftigtenzahl; Wählerverzeichnis

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der der Dienststelle in der Regel angehörenden Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Bezirkswahlvorstand mit.

(2) Die Aufstellung der Wählervorzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Bezirkswahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt nach den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, unverzüglich schriftlich mit.

#### § 34

##### Ermittlung der Zahl der zu wählenden Bezirkspersonalratsmitglieder; Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Bezirkspersonalrats auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 5 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze als ihr nach § 50 Abs. 5 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 50 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

#### § 35

##### Gleichzeitige Wahl

Die Wahl des Bezirkspersonalrats soll möglichst gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in demselben Bezirk stattfinden.

#### § 36

##### Wahlauschreiben

(1) Der Bezirkswahlvorstand erläßt das Wahlauschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlauschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustand bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlauschreiben muß enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses;
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern;
3. Angaben darüber, ob die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) oder in gemeinsamer Wahl wählen;
4. den Hinweis, daß nur Beschäftigte wählen und gewählt werden können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
5. für die Wahlvorschläge
  - a) der Beschäftigten die Mindestzahl der wahlberechtigten Beschäftigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß,
  - b) der in § 7 Abs. 1 bezeichneten Organisationen den Hinweis, daß Wahlvorschläge von einem Beauftragten der Organisation unterzeichnet sein müssen;
6. den Hinweis, daß
  - 6.1 jeder Beschäftigte nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann,
  - 6.2 die nach § 50 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes nicht wählbaren Beschäftigten keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen dürfen,
  - 6.3 jeder Beschäftigte nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf;
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von drei Wochen nach dem Erlaß des Wahlauschreibens beim Bezirkswahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
8. den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
9. den Tag oder die Tage der Stimmabgabe;
10. den Ort und den Termin der Sitzung, in der das Wahlergebnis festgesetzt wird.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlauschreiben durch die folgenden Angaben:

1. die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
2. den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
3. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
4. den Ort und die Tageszeit der Stimmabgabe;
5. einen Hinweis auf die Möglichkeit oder die Anordnung (§ 19) der schriftlichen Stimmabgabe.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlauschreiben den ersten und letzten Tag des Aushangs.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlauschreibens können vom Bezirkswahlvorstand jederzeit berichtigt werden.

(7) Mit Erlaß des Wahlauschreibens ist die Wahl eingeleitet.

#### § 37

##### Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstands

Bekanntmachungen nach den §§ 11 und 13 sind in gleicher Weise wie das Wahlauschreiben in den Dienststellen auszuhängen.

#### § 38

##### Sitzungsniederschriften

(1) Der Bezirkswahlvorstand fertigt über den Inhalt jeder Sitzung eine Niederschrift. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstands zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden ist, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

### § 39

#### Stimmabgabe, Stimmzettel

Findet die Wahl des Bezirkspersonalrats zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwendet werden. Für die Wahl des Bezirkspersonalrats sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrats zu verwenden.

### § 40

#### Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Personenwahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlurkunde gemäß § 21.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand eingeschrieben zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrats (§ 24) werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Personenwahl stattgefunden hat, die auf jedem einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Bezirkspersonalrats gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Bezirkswahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlauszeichnen bekannt.

#### Zweiter Abschnitt Wahl des Hauptpersonalrats

### § 41

#### Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Bezirkspersonalrats

Für die Wahl des Hauptpersonalrats gelten die §§ 31 bis 40 entsprechend, soweit sich aus den §§ 42 und 43 nichts anderes ergibt.

### § 42

#### Leitung der Wahl

Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrats.

### § 43

#### Durchführung der Wahl nach Bezirken

(1) Der Hauptwahlvorstand kann die bei den Mittelbehörden bestehenden oder auf sein Ersuchen bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,

1. die von den örtlichen Wahlvorständen im Bereich der Mittelbehörde festzustellenden Zahlen der den Dienststellen in der Regel angehörenden Beschäftigten und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen;
2. die Zahl der im Bereich der Mittelbehörde wahlberechtigten Beschäftigten getrennt nach den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, festzustellen;
3. die bei den Dienststellen im Bereich der Mittelbehörde festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen;
4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstands an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Mittelbehörde weiterzuleiten.

Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden unterrichten in diesen Fällen die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Mittelbehörde darüber, daß die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind.

(2) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Nr. 3) eine Niederschrift.

(3) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich eingeschrieben die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2).

### Drittes Kapitel

#### Wahl des Gesamtpersonalrats

### § 44

#### Entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Wahl des Personalrats

Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 1 bis 30 entsprechend. Der Wahlvorstand kann die Personalräte der an der Wahl des Gesamtpersonalrats beteiligten Dienststellen beauftragen, jeweils für ihren Bereich örtliche Wahlvorstände zu bestellen. In diesem Falle gelten die §§ 31 bis 40 entsprechend.

### Viertes Kapitel

#### Wahl der Jugendvertretungen

#### Erster Abschnitt

##### Wahl der Jugendvertretung

### § 45

#### Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendvertretung gelten die §§ 1 bis 3, 6 bis 25, 28 und 30 entsprechend mit der Abweichung, daß die Vorschriften über Gruppenwahl (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes), über den Minderheitenschutz (§ 14 Abs. 3 und 4 des Gesetzes) und über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 2 Satz 3) keine Anwendung finden. Dem Wahlvorstand muß mindestens ein nach § 11 des Gesetzes wählbarer Beschäftigter angehören. Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugendvertretung (§ 56 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Sind mehrere Mitglieder der Jugendvertretung zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 56 Abs. 1 des Gesetzes) verteilt sind. § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Sind mehrere Mitglieder der Jugendvertretung zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlags durchgeführt worden, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahl gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### Zweiter Abschnitt

##### Wahl der Jugendstufenvertretung

### § 46

#### Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendstufenvertretung gilt § 45 entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Jugendstufenvertretung § 60 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zu beachten ist. Der Wahlvorstand kann die Personalräte der an der Wahl der Jugendstufenvertretung beteiligten Dienststellen beauftragen, jeweils für ihren Bereich örtliche Wahlvorstände zu bestellen. In diesem Falle gelten die §§ 31 bis 40 mit den sich aus Satz 1 ergebenden Einschränkungen entsprechend.

#### Dritter Abschnitt

##### Wahl der Gesamtjugendvertretung

### § 47

#### Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Gesamtjugendvertretung gilt § 46 entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gesamtjugendvertretung § 60 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zu beachten ist.

## Fünftes Kapitel Sondervorschriften

### Erster Abschnitt Polizei

#### § 48

##### Wahl der Vertrauensleute im Bereich der Direktion der Bereitschaftspolizei

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertrauensleute der Polizeivollzugsbeamten im Bereich der Direktion der Bereitschaftspolizei gelten die §§ 1 bis 3, 6 bis 24 und 30 entsprechend mit folgenden Abweichungen:

1. Für jede Hundertschaft oder entsprechende Ausbildungseinheit ist nur ein Vertrauensmann zu wählen (§ 85 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes).
2. An die Stelle der in § 6 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist von sechs Wochen tritt eine Frist von drei Wochen.
3. An die Stelle der in § 6 Abs. 2 Nr. 9 und in § 7 Abs. 2 bestimmten Frist tritt eine solche von einer Woche.

#### § 49

##### Wahl der Vertrauensleute der zu Lehrgängen abgeordneten Polizeivollzugsbeamten

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertrauensleute der zu Lehrgängen abgeordneten Polizeivollzugsbeamten gelten die §§ 1 bis 3, § 5 Abs. 1 Satz 1, §§ 6 bis 25, 28 und 30 mit folgenden Abweichungen:

1. Für je angefangene 50 Lehrgangsteilnehmer ist nur ein Vertrauensmann zu wählen (§ 86 Satz 1 des Gesetzes).
2. An die Stelle der in § 6 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist von sechs Wochen tritt eine Frist von einer Woche.
3. An die Stelle der in § 6 Abs. 2 Nr. 9 und in § 7 Abs. 2 bestimmten Frist von drei Wochen tritt eine Frist von drei Arbeitstagen.
4. An die Stelle der in § 3 Abs. 1, § 10 Abs. 6 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 2 und in § 13 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Frist von einer Woche tritt eine Frist von drei Arbeitstagen.

### Zweiter Abschnitt Lehrer

#### § 50

##### Wahl der Lehrer-Personalvertretungen in den Fällen des § 90 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Lehrer-Personalvertretungen gelten die §§ 1 bis 3, § 5 Abs. 1 Satz 1, §§ 6 bis 25, 28 und 30, außerdem in den Fällen des § 90 Abs. 1 des Gesetzes die §§ 31 bis 33, § 34 Abs. 1 und §§ 35 bis 43 entsprechend mit der Abweichung, daß die Vorschriften, die auf der Bildung von Gruppen beruhen (§ 6 des Gesetzes), insoweit keine Anwendung finden (§ 88 Satz 2 des Gesetzes).

(2) Sind mehrere Mitglieder einer Personalvertretung zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) verteilt sind. § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Sind mehrere Mitglieder einer Personalvertretung zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlags durchgeführt worden, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

#### § 51

##### Wahl der Lehrer-Personalvertretungen in den Fällen des § 90 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Lehrer-Personalvertretungen gelten die §§ 1 bis 30 entsprechend mit der Abweichung, daß Vorschriften, die auf der Bildung von Gruppen beruhen (§ 6 des Gesetzes), auf die Lehrergruppen (§ 90 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) sinngemäß Anwendung finden.

## Dritter Abschnitt Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst

### § 52 Wahl der Personalräte

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Personalräte der Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst gelten die §§ 1 bis 3, § 5 Abs. 1 Satz 1, §§ 6 bis 15, 17, 18, 20 bis 25, 28 und 30 entsprechend mit der Abweichung, daß Wahlvorschläge nur von mindestens fünf vom Hundert der wahlberechtigten Referendare unterzeichnet werden müssen (§ 101 des Gesetzes) und die Stimmabgabe schriftlich erfolgt.

(2) § 50 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 53 Wahl des Bezirkspersonalrats

(1) Jeder bei einem Landgericht bestehende Personalrat wählt innerhalb von einem Monat nach Ablauf der in § 30 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Frist die sich nach § 103 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ergebende Zahl von Mitgliedern in den Bezirkspersonalrat. Für die Wahl gilt § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes entsprechend; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Personalrat bei dem Landgericht teilt dem Bezirkswahlvorstand die Zahl der dem Landgericht als Stammdienststelle angehörenden Referendare und die Namen und Anschriften der in den Bezirkspersonalrat gewählten Mitglieder unverzüglich nach der Wahl schriftlich mit.

(3) Der Bezirkswahlvorstand stellt das Ergebnis der Wahl fest und teilt die Namen der Mitglieder des Bezirkspersonalrats den Personalräten bei den Landgerichten zur Bekanntgabe durch zweiwöchigen Aushang wie bei Wahlauszeichnen mit. Spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 1 vorgeschriebenen Frist hat er die Mitglieder des Bezirkspersonalrats zur Vornahme der vorgeschriebenen Wahlen einzuberufen und die Sitzung zu leiten.

## Sechstes Kapitel Schlußvorschriften

### § 54

#### Bestellung von Wahlvorständen

Ist für Beschäftigte mehrerer Beschäftigungsstellen durch eine nach § 95 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes erlassene Rechtsverordnung eine Behörde, die einer obersten Landesbehörde unmittelbar unterstellt ist, als Dienststelle bestimmt und entfällt daher die Bildung eines Bezirkspersonalrats, so gilt für die Bestellung des Wahlvorstands bei einer solchen Dienststelle für die erste Wahl von Personalräten § 50 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Gesetzes entsprechend. Das gilt auch in den Fällen der §§ 97 Satz 1 Nr. 1 und 99 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

### § 55

#### Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

### § 56

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 1975

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Heinz Kühn

Der Innenminister

Weyer

**Hinweis  
für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt  
für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1974 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1974 Einbanddecken  
für 2 Bände vor zum Preis von 13,- DM zuzüglich Versandko-  
sten von 2,50 DM =

**15,50 DM.**

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei  
Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Ver-  
sandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betra-  
ges bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1975 an den Verlag  
erbeten.

– GV. NW. 1975 S. 172.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, ge-  
Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507.  
Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Ver-  
ordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jewei-  
len Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierig-  
keiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August  
Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in  
denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe  
A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.